



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 12/2023 Freitag, den 22.12.2023

Grußwort von Herrn Landrat Bernd Sibler zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	Seite 161
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg“ vom 14. November 2023	Seite 164
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Hinweis auf Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Bayerischer Wald“ vom 12. September 2023	Seite 167
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Kraftloserklärung	Seite 168

Grußwort zu Weihnachten und zum Jahreswechsel



Deggendorf, im Dezember 2023

Sehr geehrte Mitbürgerin,
sehr geehrter Mitbürger,

Resümee ziehen wir gerne zum Schluss eines Kalenderjahres. In der Gesamtbetrachtung des zu Ende gehenden Kalenderjahres überschreibe ich 2023 als „unruhige Zeiten“. Denn Kriege, Unruhen, Anschläge und erschütternde Naturkatastrophen bestimmten die Weltnachrichten. Aber auch in unserem Land gab es viele Neuerungen, Herausforderungen und Schwierigkeiten. Beispielfhaft nenne ich die Flüchtlingskrise, die Energie- und Klimakrise, die Haushaltskrise, die Inflation und die Preissteigerungen, die sich in der letzten Zeit glücklicherweise abschwächt. Nicht umsonst wurde Krisenmodus zum Wort des Jahres deklariert.

In diesem gesamtgesellschaftlichen Kontext versuchte der Landkreis die Weichen richtig und zukunftsweisend zu stellen. Ein Schwerpunkt ist nach wie vor der Bildungssektor. Mit den Richtfesten für die Sechsfach-Turnhalle und für die kaufmännische Berufsschule sowie die Wirtschaftsschule sind echte Meilensteine für eine zukunftsorientierte Schullandschaft in unserem Landkreis gesetzt. Der neue Klimaschutzmanager ist ein gefragter Berater für den Landkreis mit seinen Kommunen bei den neuen Herausforderungen in Sachen Klimaschutz. Der Landkreis investiert hier bereits kräftig in Sonnenenergie, ganz aktuell in vier Schulgebäuden.

Nach vielen Jahren mit robustem Wirtschaftswachstums sehen wir verschiedene Vorzeichen für ein künftig schwierigeres Wirtschaftsumfeld. Im Landkreis mussten wir leider nach der TWD-Schließung vor rund einem Jahr mit der Schließung der UPM-Papierfabrik erneut das Ende eines etablierten großen Unternehmens hinnehmen.

Wie in ganz Deutschland haben die Kliniken derzeit mit schnell wachsenden Defiziten zu kämpfen. Das gilt auch für das Donau-Isar-Klinikum. Die beiden Landkreise Deggendorf und Dingolfing-Landau werden nicht umhin können, hier mit Millionen-Beträgen zu stabilisieren. Das wiederum erfordert Erhöhungen der Kreisumlage, was den finanziellen Spielraum der kreisangehörigen Kommunen einengt. Aber die medizinische Versorgung der Bevölkerung ist Landkreis-Pflichtaufgabe und eine ganz elementare Verpflichtung. Bei all den finanziellen Klinik-Sorgen ist die Vertragsunterzeichnung für den Medizincampus Niederbayern ein erfreulicher und zukunftssträchtiger Lichtblick.

In Summe zeigte 2023 auf vielen Ebenen, dass wir personell und finanziell an Grenzen kommen und zu befürchten ist, dass Ansprüche nicht weiter hochgeschraubt, sondern eher zurückgeschraubt werden müssen. Wir kennen das Bibelwort von den 7 fetten und den 7 mageren Jahren oder allgemein den Wirtschaftszyklus, dass es eben ein Auf und Ab gibt.

Wir alle müssen uns den kommenden Herausforderungen stellen und sie bestmöglich zusammen zum Wohle aller lösen.

Erneut haben in den vergangenen fast 365 Tagen des Jahres viele Menschen im Landkreis tagtäglich ihr Bestes gegeben: in Beruf und Familie, in Vereinen und Organisationen, in der Sorge um kranke und behinderte Menschen, um Personen, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen, in der Jugendarbeit oder auch Seniorenarbeit. Ihnen allen gilt mein besonderer Dank und mein großer Respekt. Leben ist Gemeinschaft und Beziehung zu unseren Mitmenschen. Keiner lebt nur für sich allein. Ich bin zutiefst dankbar, dass nach wie vor mehr als die Hälfte der Landkreisbevölkerung sich in mindestens einer der verschiedenen Formen des ehrenamtlichen Engagements einbringt. Nicht zuletzt deshalb lässt es sich bei uns gut leben!

Mit einem großen Vergelt´s Gott für all das Geleistete in 2023 verbinde ich die besten Wünsche für beschauliche und frohe Weihnachten und für ein gutes, gesundes, erfülltes und friedliches Neues Jahr.

Ihr

gez.

Bernd Sibling

L a n d r a t

Gz: 20-2050

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg“ vom 14. November 2023**

Bekanntmachung vom 11.12.2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg“ hat mit Beschluss vom 02.11.2023 eine Änderungssatzung zur Verbandssatzung erlassen. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Änderungssatzung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 11.12.2023
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserentsorgung Metten-Offenberg“ vom 02. November 2023

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Metten-Offenberg erlässt die Verbandsversammlung folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.

- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf im Vermögenshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Vermögensumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der den Verbandsmitgliedern nach Satz 3 zugeteilten EW. Die den Verbandsmitgliedern an der Verbandsanlage anteilig zur Verfügung stehenden EW werden wie folgt festgesetzt:

– Markt Metten	5.500 EW	(55 %),
– Gemeinde Offenberg	4.500 EW	(45 %),
insgesamt	10.000 EW	(100 %).

Bei einer tatsächlichen Überschreitung der in Satz 3 festgesetzten EW erfolgt zu Beginn der darauffolgenden Wahlperiode eine entsprechende Anpassung. Der Umlegungsschlüssel für die einzelnen Investitionskostenstellen ist in der Anlage 2 festgelegt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Umlegung der Kosten für die Erneuerung, Verbreiterung und Verbesserung der Zufahrt zur Kläranlage erfolgt im ersten Schritt durch Aufteilung der Gesamtkosten auf die Grundstücksfläche der Kläranlage, die in das Eigentum des Zweckverbandes übergeht (9.900 m²) im Verhältnis zur Gesamtgröße des derzeitigen Grundstückes Flur-Nr. 249/5 (13.836 m²). Der sich ergebende Kostenanteil für den Zweckverband (9.900/13.836 der Gesamtkosten) wird entsprechend der Anlage 2 auf die Mitglieder des Zweckverbandes aufgeteilt. Die Restsumme (3.936/13.836) trägt der Markt Metten.

- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verwaltungskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmungen gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach den einschlägigen Vorschriften der KommHV-Kameralistik eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist. Die Umlegung der Verwaltungskosten für die neue Kläranlage erfolgt über die festgelegten Umlegungswerte, über angefallene Wassermengen (mengenproportional) und über angefallene Schmutzfrachtmengen (frachtproportional) Der genaue Umlegungsschlüssel der einzelnen Betriebskostenstellen ist in der Anlage 3 festgelegt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Kosten für die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung werden zur Gründung des Zweckverbandes mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 15.000 € festgesetzt
- (5) Die Umlegung der Verwaltungskosten für die bestehende Kläranlage wird wie folgt geregelt:
- Für die vom Zweckverband Abwasser zu erbringenden Leistungen ist die Gemeinde Offenberg verpflichtet, einen anteiligen Betriebskostenbeitrag nach dem Verhältnis der gemessenen Abwassermenge beim Übergabeschacht 204.1 (Krankenhausstraße) zur Gesamtmenge bei der Einleitung an der Kläranlage zu entrichten.
 - Betriebs- und Unterhaltungskosten sind insbesondere die tatsächlichen Ausgaben (Rechnungsergebnisse) für den Betrieb und den Unterhalt der gemeinsamen Entwässerungseinrichtungen (Kläranlage), soweit sie von der Gemeinde Offenberg mitbenutzt werden.

- Soweit ein Baukostenbeitrag für gemeinsam genutzte Anlagen durch die Gemeinde Offenberg geleistet wurde, werden kalkulatorische Kosten für die dem Baukostenbeitrag entsprechenden Investitionen nicht erhoben.
 - Der Zweckverband errechnet auf Grund der Messergebnisse am Klärwerk und der Übergabestelle (Schacht 204.1 Krankenhausstraße) die anteiligen Betriebskosten von der Gemeinde Offenberg und rechnet diese in den Umlagebeitrag mit ein. Die Gemeinde Offenberg meldet ihre jeweiligen Zählerstände dem Zweckverband. Die Messzeitpunkte bestimmt der Zweckverband.
- (6) Die anteiligen Betriebskosten für das gemeinsam genutzte Teilstück der Abwasseranlage bis zur Kläranlage, berechnet der Abwasserzweckverband nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme von fünfunddreißig Prozent (35 %) der Gemeinde Offenberg zu. Als Betriebskosten gelten alle Unterhalts- und Instandhaltungskosten welche in diesem Zusammenhang für diesen Teilabschnitt anfallen. So sind auch beispielsweise Kanalspülungen und -befahrungen, usw. anrechenbar.
- (7) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbands ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Vermögensumlage oder Verwaltungskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband den Mitgliedsgemeinden die über den tatsächlichen Umlagenbedarf hinaus gezahlten Umlagenbeträge spätestens in dem auf das Haushaltsjahr folgenden zweitnächsten Jahr wieder gut.
- (8) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbandes eine Unterdeckung, die ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Vermögensumlage oder Verwaltungskostenumlage höher gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so erhebt der Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Haushaltsrechnung von der/den Mitgliedsgemeinde/n die unter dem tatsächlichen Umlagebedarf hinaus zu wenig erhobenen Umlagebeträge.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Metten, den 14. November 2023

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Metten-Offenberg

gez.

Andreas Moser
Verbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Hinweis auf Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Bayerischer Wald“ vom 12. September 2023**

Der Zweckverband „Wasserversorgung Bayerischer Wald“ hat am 12. September 2023 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13. Dezember 2019 erlassen. Gemäß Art. 21 Abs. 2 KommZG wird darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 16/2023 vom 20. Oktober 2023 bekannt gemacht worden ist.

Deggendorf, 19.12.2023
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3783233129

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 15.12.2023

Sparkasse Deggendorf